

I. Finanzierung

- 1. Quelle: Anteilige Projektpauschalen und Overheads (o. Ä.) von Drittmittelprojekten, die das ZfK als „koordinierende Stelle“ betreut. Voraussetzung ist, dass diese Mittel nach den Vorgaben des jeweiligen Drittmittelgebers „frei“ (d. h. nicht zwingend projektgebunden) eingesetzt werden dürfen.
- [2. Quelle: Im Bedarfsfall und nach Möglichkeit nach einzelfallbezogener Prüfung ggf. unterstützende Finanzierung aus dem laufenden Budget der Geschäftsstelle.]

II. Antragsstellung

- Berechtigung: Zur Beantragung der „Zentralen Dienstleistungen“ sind alle ordentlichen Mitglieder des ZfK berechtigt. Jeder Antragsberechtigte kann als verantwortlicher Antragssteller maximal einen Antrag je Stichtag einreichen (siehe nächster Punkt).
- Fristen: Anträge können zweimal jährlich zu den folgenden Fristen eingereicht werden:
 - Ende des 1. Quartals (Stichtag 31. März)
 - Ende des 3. Quartals (Stichtag 30. September)
- Formale Anforderungen an den Antrag:
 - Der Antrag ist an den ZfK-Vorstand zu adressieren und wird per E-Mail als pdf-Dokument an die ZfK-Geschäftsführung übermittelt.
 - Der Antrag kann formlos eingereicht werden und sollte eine Gesamtlänge von max. zwei DinA4-Seiten aufweisen.
- Inhalte des Antrags:
 - Benennung des verantwortlichen Antragsstellers sowie weiterer am Antrag beteiligter Personen.
 - Beschreibung des beantragten Vorhabens hinsichtlich dessen Inhalt, Zweck und Eignung, zur Erreichung der Ziele des ZfK gem. § 2 der Ordnung beizutragen.
 - Organisatorische und administrative Eckdaten des Vorhabens:
 - § Angabe der beantragten Gesamtkosten (ggf. Kostenschätzung)
 - § Geplanter Zeitpunkt/-raum der Durchführung
 - § Geplanter Veranstaltungsort (falls zutreffend)
 - § Zur Veranstaltung geladener Personenkreis (falls zutreffend)

III. Beschlussfassung und Vergabekriterien

- Beschlussfassung: Die Anträge werden durch den Vorstand und im (E-Mail-) Umlaufverfahren gemäß § 6, Abs. 3 der Ordnung beschlossen (einfache Mehrheitsregelung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors). Im Bedarfsfall werden (digitale) Treffen des Vorstands zur Beratung über die Anträge einberufen.
- Vergabekriterien:
 - Eignung des Vorhabens, zur Erreichung der Ziele des ZfK gem. § 2 der Ordnung beizutragen, insbesondere:
 - § Inter- und transdisziplinäre Ausrichtung
 - § Beförderung der Kooperation von ZfK-Mitgliedern verschiedener Disziplinen
 - § Beförderung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des ZfK
 - § Nachhaltigkeit des Vorhabens, d. h. Potential, weitere Inter- und transdisziplinäre Initiativen und Aktivitäten innerhalb des ZfK anzustoßen – insbesondere auch die Einwerbung entsprechender Drittmittelprojekte
 - Finanzierbarkeit und angemessener finanzieller Rahmen des Vorhabens
 - Im Falle von Pattsituationen (mehrere gleichwertige Vorhaben) werden bevorzugt Vorhaben gefördert, deren verantwortliche Antragssteller
 - § aus dem Kreis der Beitragszahler (7 ZfK-HTA-Professuren und Professur für Climate Finance) stammen (und damit unmittelbar zur Finanzierung der „zentralen Dienstleistungen“ beitragen),
 - § und/oder – im Vergleich zu den konkurrierenden Antragsstellern – bislang weniger oft gefördert wurden.
- Antragsbescheid: Der verantwortliche Antragssteller wird spätestens 4 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Antragseinreichung durch die Geschäftsführung über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert.

IV. Controlling und Berichterstattung

- Dokumentation und Finanzkontrolle: Die Geschäftsstelle erfasst kontinuierlich die eingehenden Anträge und Beschlussfassungen sowie die im Zusammenhang mit den „Zentralen Dienstleistungen“ eingeworbenen und verausgabten Mittel. Die resultierenden Dokumentationen und Finanzberichte fließen zur Beratung und Kontrolle in die Jour fixes des Vorstands ein.
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und Universitätsleitung: Die genannten Dokumentationen und Berichte werden in komprimierter Form im Rahmen der Mitgliederversammlungen vorgestellt. Ferner fließen diese in die jährlichen Tätigkeitsberichte des Vorstands an die Universitätsleitung (siehe § 6, Abs. 5 der Ordnung) ein.